

# **Rehkitz- und Jungwildrettung Weddelbrook e.V.**

## Satzung

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Rehkitz- und Jungwildrettung Weddelbrook und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name Rehkitz- und Jungwildrettung Weddelbrook e.V. und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 24576 Weddelbrook,

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und mildtätige Zwecke, jeweils unter Beachtung des Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Infoveranstaltungen
- Organisation von Rettungseinsätzen
- Auffinden von Jungwild auf landwirtschaftlichen Flächen mittels mit Wärmebildkamera ausgestatteter Drohne
- Schulung von Vereinsmitgliedern zum Erwerb der Drohnenfluglizenz
- Suchen und Auffinden von hilflosen Personen, insbesondere mit zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln (insbes. Unbemannte Flugsysteme mit Kamera), sofern diese Einsätze versicherungstechnisch abgesichert sind.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer eine natürliche Person ist.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, die dann endgültig entscheidet. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele dieser Satzung zu fördern und den durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu leisten.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung
2. durch Tod
3. durch von der Mitgliederversammlung zu beschließendem Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird dann zum Schluss des laufenden Jahres wirksam.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister zugleich Schriftführer. Der Vorstand kann um drei weitere Beisitzer erweitert werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, sondern nur eine beratende Funktion haben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/den Vorsitzenden oder der/den 2. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt, der Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Wählbar zum Vorstand sind nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Einmal jährlich legt der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit des Vereins ab, sowie die Jahresberechnung der Mitgliederversammlung vor.

Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Funktion ehrenamtlich wahr, eine Vergütung für ihre Tätigkeiten erfolgt nicht. Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand beschließt unter Vorlage der Kostenbelege mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen ein.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein, mindestens einmal im Jahr.

Über die Tätigkeiten des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und der Mitgliederversammlung inhaltlich im Rahmen des Rechenschaftsberichts auf der Jahresversammlung vorzutragen.

2.

Der Vorstand befindet grundsätzlich über Zuständigkeiten der Maßnahmen zur Rettung von Wildtieren. Es regelt den Einsatz der einzusetzenden Hilfsmittel.

3.

Die Verwendung und die Benennung der Zuständigkeit der vereinseigenen Hilfsmittel werden durch den Vorstand geregelt.

Die Verwendung der vereinseigenen Hilfsmittel dient ausschließlich den unter § 2 genannten Zielen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und zwar schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen.

In der Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Vorlage des Jahresberichtes
2. Abrechnung und Prüfungsbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Soweit erforderlich: Wahlen, Satzungsänderungen

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ergibt sich bei den Wahlen bei zwei Kandidaten für das gleiche Amt Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Im Übrigen ist die Wahl zu wiederholen.

Ordentliche und fördernde Mitglieder sind in gleicher Weise stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Sollte eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, ist auch eine virtuelle Mitgliederversammlung möglich mit gleichen Fristen und Vorgaben.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, was vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Vereinsvermögen/Beiträge**

Der Verein erhält seine Mittel im Allgemeinen durch Beiträge, freiwillige Spenden der Mitglieder und Spenden sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen.

Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder laufende Beiträge festsetzen.

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere Ausgaben.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur tatsächlichen Auslagererstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a ESTG erhält.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§10**

### **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit**

Scheidet ein Vorstandsmitglied – aus welchem Grund auch immer – während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 11**

### **Prüfung der Jahresabrechnung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle der vom Verein eingenommenen und ausgegebenen Gelder befugt.

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung im Jahresturnus wechselnd für je zwei Jahre gewählt.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur insoweit zulässig, als sie die in § 2 der Satzung umrissenen Ziele nicht beeinträchtigt.

## **§ 13**

### **Leistungen des Vereins**

Die Leistungen des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich ohne jegliche Ansprüche oder Verpflichtungen besonderer Personen oder Personengruppen gegenüber ausgeführt. Alle Leistungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Die Entscheidung über die jeweiligen Einsätze von Vereinsmitgliedern, sowie der vereinseigenen Hilfsmittel, werden durch den Vorstand getroffen. Die Entscheidungen können aufgrund der zeitlich begrenzten Möglichkeiten nur nach besten Wissen und Gewissen des Vorstands erfolgen und sind dem zufolge nicht anfechtbar.

Der Verein wird entsprechend der in § 2 umrissenen Zielsetzung tätig.

## **§ 14**

### **Rechtsnatur der Leistungen**

Die Vereinsmitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die beschriebenen Leistungen.

Auch durch wiederholte und regelmäßig wiederkehrende Leistungen wird kein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen begründet.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder, die jedoch mindestens dreiviertel aller Mitglieder des Vereins ausmachen müssen, beschlossen werden. Sofern die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann auf einer weiteren Versammlung die Auflösung mit Stimmenmehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderungsverein WILDPARK EEKHOLT e.V., 24623 Großenaspe, die es unmittelbar und ausschließlich für wald- und tierschutzgerechte Maßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwartin, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.08.2021 beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.